

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jäterbod in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 29. September.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das IV. Quartal 1885 mit 2 Mark 50 Pf. angefaumt erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern. Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz etc. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an. In Potsdam nimmt Herr A. S. Pusch, am Kanal Nr. 19, in Brandenburg Herr S. Gospodar, am Dom, in Charlottenburg Herr A. Karraf, Schulstraße 10/11, und Herr J. Orfinsky, Grünstraße 2, Abonnements entgegen. In Berlin abonniert man (einschließlich des Bringerlohns) vierteljährlich mit 2 Mark 40 Pf., monatlich 80 Pf. bei allen in dem Wohnungsanzeiger aufgeführten „Zeitungsbedienten“ und in der unterzeichneten Expedition. Ferner kann unsere Zeitung auch bei allen hiesigen Stadtpostexpeditionen bestellt und für den vierteljährlichen Abonnementspreis von 2 Mark 50 Pf. dort abgeholt werden. Der vorzügliche Roman des allgemein beliebten Autors Schmidt-Weisenfels, „Die Meineidigen“, wird allen neuen Abonnenten auf Wunsch so weit nachgeliefert, wie der Roman bis Ende des Monats zum Abdruck gelangt ist.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Ein Standalprozeß wichtiger Art beschäftigt die Geschworenen. Die Angelegenheit erhält einen betrübenderen Hintergrund dadurch, daß in dieselbe leider einer unserer hervorragendsten Künstler verwickelt ist. Nachfolgend bringen wir in kurzen Umrissen den Thatbestand der Anklage.

Vor etwas länger als einem Jahre kam vor der I. Strafkammer des hiesigen Landgerichts I ein Strafprozeß gegen die Dahledeckerfrau Hammermann und den Agenten Krifchen wegen Erpressung zum Austrag. Die Angeklagten wurden zu zwei, bez. anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt. Die Hammermann'schen Eheleute besitzen eine Tochter namens Helene, die seit ihrem zwölften Jahre Künstlerin zum Modell diente, namentlich auch zum Altstehen verwendet wurde. Auch der Maler Professor Gustav August Leopold Ludwig Graef, 63 Jahre alt, bekanntlich Schöpfer bedeutender Kunstwerke, auch in der Nationalgalerie durch sein Gemälde „Auszug der ostpreussischen Landwehr“ vertreten, bediente sich der Helene Hammermann zu den vorerwähnten Zwecken. Am 17. Dezember 1883 kam das damals fünfzehnjährige Mädchen nach Hause und beklagte sich, daß sich Professor Graef an ihr vergangen habe. Vier Wochen früher hatte sie einen anderen Maler, Herrn Professor Krepschmar, in derselben Weise bezichtigt. Auf Grund dieser Behauptungen wandte sich Frau Hammermann, die Mutter des Mädchens, unterstützt von dem Agenten Krifchen, an die beiden Künstler, drohte mit einer Strafanzeige, gelobte jedoch Schweigen, sofern jeder 1000 Mk. an sie zahlen werde. Die Bedrohten verhielten sich ablehnend, und der Vater Helenes stellte einen Strafantrag.

Die beiden Künstler erklärten bei ihrer Vernehmung, daß die Bezeichnung völlig aus der Luft gegriffen sei, und die verehelichte Hammermann nebst ihrem Helfers-helfer, dem Agenten Krifchen, wurden nunmehr der versuchten Erpressung angeklagt. In der Schlußverhandlung beschworen die beiden Künstler, daß die Angaben der Helene Hammermann unwahr seien, und es erfolgte die Verurteilung der beiden Angeklagten.

Nachträglich erhoben sich Bedenken gegen die Lauterkeit des von Professor Graef geleisteten Eides. Es fanden Erhebungen nach dieser Richtung hin statt, und es sammelte sich eine Menge von Umständen an, die schließlich dahin führten, den Professor Graef in Untersuchungshaft zu nehmen, in der er sich seit dem 24. März d. S. befindet, während die verurteilte Hammermann im Dezember v. J. vorläufig aus der Strafkammer entlassen worden ist. Inzwischen beschlagnahmte die Behörde bei Professor Graef u. a. einen Brief der Helene Hammermann, in welchem das Mädchen den Professor beschwört, etwas zur Rettung der unschuldig verurteilten Mutter zu thun entweder durch Anrufung der Gnade des Kaisers oder durch Wiederaufnahme des Prozeßes. Graef hat sich auch über diese Angelegenheit mit Sachverständigen in Verbindung gesetzt. Unter den beschlagnahmten Papieren befand sich allerdings auch ein schriftliches Bekenntnis Helenes, worin sie erklärt, den Professor Graef wider besseres Wissen beschuldigt zu haben, und ferner ein schriftliches Zeugnis einer Frau Lehmann, welche behauptet, daß Helene ihr das gegen Graef begangene Unrecht eingeräumt habe. Aber die Anklagebehörde nimmt an, daß diese Schriftstücke unter dem Einfluß des Vaters der Helene angefertigt sind, lediglich um ein Gnadengesuch leichter zu erlangen.

Belastend erscheint auch für Graef, daß, als Frau Hammermann sich bei ihm wegen der ihrer Tochter zugefügten schweren Uebelthat beklagte, dieser der Frau ein Geldstück aufsteckte.

Aus diesem allem folgert die Anklage, daß Graef in dem Strafprozeß gegen die Hammermann und den Krifchen wesentlich einen Meineid geleistet habe.

Hiermit ist jedoch die Belastung gegen Graef noch nicht erschöpft. In demselben Strafprozeß hatte nämlich der Verteidiger des Angeklagten, um nachzuweisen, daß Professor Graef der Sinnlichkeit zuneige, die unverehelichte, jetzt 18 Jahr alte Anna Helene Martha Kother vorladen lassen, welche bezeugen sollte, daß Graef mit ihr intime Beziehungen unterhalte. Graef hat dies und auch das Mädchen versichert, daß dergleichen Beziehungen zwischen ihr und dem Professor nicht beständen. Als Johann zur Sprache kam, daß nicht Anna, sondern deren Schwester, die jetzt 21jährige Bertha Franziska Klara Kother die Geliebte des Graef sei und von ihm große Summen Geldes empfangen habe, wies dieser auch die neue Beschuldigung von sich und erklärte, daß er die Bertha Kother allerdings als Modell benutzt habe, und daß, falls zuweilen das Honorar für das Modellstehen reichlicher ausgefallen, dies nur im Interesse für die in dürftigen Verhältnissen lebende Familie der Bertha Kother geschehen sei. Anna Kother beschwor übrigens, daß ihr von einem intimen Verhältnis zwischen Graef und ihrer Schwester Bertha nichts bekannt sei.

Die Anklage nimmt nun an, daß die geleisteten Eide wesentlich falsch gewesen, und daß Anna Kother von ihrer Schwester und von Graef zum Meineid angestiftet worden. Nach den Ermittlungen der Anklagebehörde soll nämlich Professor Graef schon seit Jahren in den intimsten Beziehungen zu Bertha Kother gestanden haben, ja diese Beziehungen zu ihr sowohl als auch zu ihrer jüngeren jetzt schwer krank daneliederliegenden Schwester Elisabeth sollen bis auf eine Zeit zurückgehen, zu welcher beide Mädchen noch nicht vierzehn Jahr alt waren. Die Mutter, die 43 Jahre alte Köpfergassefrau Auguste Friederike Luise Kother, geb. Zahne, wird bezichtigt, diesem Verhältnis wesentlich Vorstoß geleistet zu haben.

Anna Kother ist eine Zeitlang auf Graef's Kosten ins Johannisstift untergebracht worden und wohnt seit dem Jahre 1882 allein. Bertha Kother hat dem Professor Graef seit neun Jahren u. a. auch zu dem bekannten Bilde „Mädchen“ Modell gestanden. Daß zwischen derselben und dem Professor Graef ein Liebesverhältnis obwaltete, schließt die Anklage aus einer Anzahl schwärmerischer Gedichte, die Graef an Bertha gerichtet; ferner aus einer vorgefundenen testamentarischen Ansprache Graef's an seine Söhne, welche u. a. das Geständnis enthält, daß sein jugendlich erregbares Herz ab und zu einer Anregung zum Schaffen und zum Streben bedurft. Es kommt darin auch folgender Satz vor: „Die Ideale lassen sich im Leben nicht erreichen; es hat uns aber auch das Leben gelehrt, daß sich eine strebende Natur, die nicht unterlegen mag, da, wo die Verhältnisse lüdenhaft werden, Ersatz sucht. Ich habe dies Verhältnis unterhalten nicht aus Frivolität, sondern um höherer Zwecke willen.“

Es ist fraglich, ob Professor Graef gewußt hat, daß Bertha Kother schon mit vierzehn Jahren mit der Sittenpolizei in Konflikt geraten war, und daß sich in ihrer prächtigen Wohnung in letzter Zeit Herren versammelten und dem Glücksspiele huldigten.

Nach dem eigenen Geständnis Graef's hat er der Kother'schen Familie 35 000 Mk. geopfert. Ein Zettel aus dem Jahre 1882 trägt den Vermerk: „Für Bertha zur Reise nach Bremen 3300 Mk.“ Er hat Bertha zur Schauspielerin ausbilden lassen und sie öfters mit sich auf längere Reisen genommen; auch soll er den Hauptteil des Aufwandes Bertha's bei ihren zeitweiligen Engagements in mehreren Städten aus seinen Mitteln bestritten haben.

Aus Briefen, die in der Kother'schen Familie gefunden worden, geht übrigens hervor, daß letztere den Professor nach Kräften auszubenten gesucht. In einem der Briefe schreibt Graef an Frau Kother: „Ich habe in den letzten vier Monaten für Sie und Bertha wieder 7000 Mk. ausbezahlt, die nicht mitgerechnet. Wo soll ich alles hernehmen? Es geht nicht.“

Endlich glaubt die Anklagebehörde, aus mehreren Schriftstücken Beweismaterial genug zu besitzen, um darzutun, daß Professor Graef nach Abbruch der näheren Beziehungen zu Bertha Kother solche mit deren Schwester Elisabeth angeknüpft hat.

Die Anklage gegen Graef lautet jetzt auf wissenschaftlichen Meineid, Anstiftung zum Meineide und wiederholtes Verbrechen gegen die Sittlichkeit, gegen Bertha Kother auf Anstiftung zum Meineide, gegen Anna Kother auf wissenschaftlichen Meineid und gegen die verehelichte Kother auf schwere Kuppelei. Die drei letztgenannten befinden sich ebenfalls in Untersuchungshaft, und zwar seit Ende März d. S.

Hast 80 Zeugen sind vorgeladen; unter ihnen befinden sich viele Berühmtheiten unserer Kunstwelt.

Der Angeklagte Graef bewahrt eine große Ruhe. Auch Bertha Kother zeigt eine gewisse Unbefangenheit. Anna und deren Mutter sind sehr niedergeschlagen, und erstere wird während der Verhandlung wegen ihres Geisteszustandes von den gerichtlichen Sachverständigen beobachtet.

Professor Graef giebt zu seinen Personalien an, daß er seit 1852 in Berlin wohne, seit 1853 verheiratet sei, zwei Söhne im Alter von 30 und 25 Jahren sowie eine Tochter von 21 Jahren besitze.

Bertha Kother sagt aus, daß sie bis vor einem Jahre bei ihrer Mutter gewohnt. Seitdem habe sie sich selbst eine Wohnung gemietet und lebe von ihren Ersparnissen. Die Angeklagte behauptet, in Leipzig, Hannover, Dresden und auch auf kurze Zeit hier als Schauspielerin engagiert gewesen zu sein. Die verehelichte Kother, die seit vier Jahren von ihrem Mann getrennt lebt, hat ein Fuhrgeschäft eingerichtet. Sie verheißt nicht, die Mittel zur Errichtung des Fuhrgeschäfts von Professor Graef leihweise erhalten zu haben.

Der Angeklagte Graef erklärt sich nichtschuldig. Bertha Kother hat, wie er weiter ausfragt, zuerst am Anfang des Jahres 1878 bei ihm Akt gestanden, nachdem sie sich bereits im Jahre 1877 bei ihm gemeldet hatte. Der Angeklagte fährt weiter fort: Ich bestreite mit aller Entschiedenheit, mich gegen das Kind vergangen zu haben. Ich bin allerdings mit Bertha im Verkehr geblieben. Sie hatte mir zu einem in Paris angefangenen Bilde gesessen, und da ich damit Erfolg hatte, so beschloß ich, das Mädchen als Modell zu dem Bilde „Mädchen“ zu benutzen. Dies Bild sollte eine hüllenlose weibliche Figur, bestrahlt von Sonnenlicht, darstellen; ein solches Licht ließ sich in dem Atelier nicht schaffen, und ich beschloß, die entsprechenden Studien im Freien zu machen. Ich ging nach Sagnitz auf Rügen,

Bente eine Beilage.